



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 06. Februar 2026

Nr. 6

## Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vorhaben der Firma Qair WP Altötting GmbH & Co. KG, Schwanthaler Str. 75, 80336  
München: Windpark AÖ - Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 11  
Windenergieanlagen im Burghauser Forst (Antrag 01)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vorhaben der Firma Qair WP Altötting GmbH & Co. KG, Schwanthaler Str. 75, 80336  
München: Windpark AÖ - Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 14  
Windenergieanlagen im Altöttinger Forst (Antrag 02)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vorhaben der Firma Qair WP Altötting GmbH & Co. KG, Schwanthaler Str. 75, 80336  
München: Windpark AÖ - Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2  
Windenergieanlagen im Altöttinger Forst- Gemeindegebiet Burgkirchen (Antrag 03)

---

### Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Josef Oichtner** zuletzt bekannte Anschrift: **Mehringer Str. 45, 84489 Burghausen**  
ist am 02.02.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / AÖ-JA 5 /BA /VA ein Bescheid erlassen  
worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder  
seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 03.02.2026  
Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

**Landratsamt Altötting**  
22-824.21/2-Qair-01/25

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vorhaben der Firma Qair WP Altötting GmbH & Co. KG, Schwanthaler Str. 75, 80336 München: Windpark AÖ - Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Burghauser Forst (Antrag 01)**

Die „Qair WP Altötting GmbH & Co. KG“ plant die Errichtung und den Betrieb von 27 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW. Eine Anlage dieses Typs erreicht bei einem Rotordurchmesser von 175 Metern und einer Nabenhöhe von 199 Metern eine Gesamtbauwerkshöhe von ca. 286,5 Metern. Die geplanten Standorte der 27 WEA befinden sich in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie VRG 79, 80, 82, 83, und 85 sowie VBG 80, 81, 86 und 84 gemäß der 17. Teilfortschreibung der Regionalplanung Südostoberbayern. Räumlich gelegen befinden sich die Standortkoordinaten im Altöttinger und Burghauser Forst auf Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, sowie der Gemeinden Burgkirchen an der Alz, Markt und Haiming. Weitere notwendige Infrastruktur liegt darüber hinaus auf den Gemeindegebieten Mehring, Burghausen, Kastl und Emmerting. Das Vorhaben gliedert sich insgesamt in drei Anträge. Der hier vorliegende Antrag 01 gemäß § 4 BImSchG umfasst elf Windenergieanlagen inklusive Bauflächen (Kranstell-, Montage- und Lagerflächen), erforderliche Zufahrten zu den Anlagen auf bestehenden oder neu anzulegenden Forstwegen sowie die interne Kabeltrasse. Der Antragsgegenstand erstreckt sich räumlich über den Burghauser Teil des Forstes (Haiming, Markt, Mehring und Burghausen). Die Inbetriebnahme ist Anfang des Jahres 2028 geplant. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Antrag der Fa. Qair WP Altötting GmbH & Co. KG nach § 19 Abs. 3 BImSchG führt das Landratsamt Altötting als sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 und 13 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Gutachten und Empfehlungen liegen in der Zeit vom 16.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026 auf der nachfolgend genannten Internetseite des Landratsamtes Altötting zur Einsicht aus:

### [Laufende Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung | Landratsamt Altötting](#)

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit für die Antragsunterlagen in Papierform in den Diensträumen des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 13 (Sparkassengebäude), Zimmer Nr. S109, 84503 Altötting zur Verfügung gestellt werden. Hierfür bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung, Tel. 08671/502-727 oder 724. Auf Anforderung kann auch eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen dem Landratsamt Altötting folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV für dieses Vorhaben vor:

- TÜV Süd - Standortspezifisches Brandschutzkonzept (siehe Kap. 3.4.1)
- IBAS - Schalltechnische Immissionsprognose (siehe Kap. 4.1)
- IBAS - Prognose der periodischen Schattenwurfimmissionen (siehe Kap. 4.1)
- F2E - Eisfallgutachten (siehe Kap. 4.2.1)
- EWS - Nachweis der Standorteignung i.S. DIBt 2012 (siehe Kap. 5.4.2)
- HPC - Baugrunduntersuchung (siehe Kap. 5.5)
- HPC - Hydrogeologisches Gutachten (siehe Kap. 7.1.2)
- HPC - Bodenmanagementkonzept (siehe Kap. 7.4)
- ifuplan - Landschaftspflegerischer Begleitplan (siehe Kap. 8.1)
- ifuplan – Natura 2000 Vorprüfungen (siehe Kap. 8.2)
- ifuplan – Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen (siehe Kap. 8.3)
- ifuplan - Minderungsmaßnahmen-Konzept (siehe Kap. 8.4)
- ifuplan – Modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung: Kartierberichte (siehe Kap. 8.5)
- Denkmalschutzfachliches Gutachten (siehe Kap. 9.1)
- TÜV Nord – Risikobeurteilung Windpark Altötting (siehe Kap. 9.2)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting erhoben werden. Die Einwendungsfrist endet somit am 30.03.2026.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der geplante Erörterungstermin wird am Mittwoch, 06.05.2026 (ggf. Fortsetzung am Donnerstag, 07.05.2026) in der Zeit jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Kultur+Kongress Forum Altötting, Zuccalliplatz 1, 84503 Altötting, stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 05.02.2026  
Hunseder

---

**Landratsamt Altötting**  
22-824.21/2-Qair-02/25

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vorhaben der Firma Qair WP Altötting GmbH & Co. KG, Schwanthaler Str. 75, 80336  
München: Windpark AÖ - Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 14  
Windenergieanlagen im Altöttinger Forst (Antrag 02)**

Die „Qair WP Altötting GmbH & Co. KG“ plant die Errichtung und den Betrieb von 27 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW. Eine Anlage dieses Typs erreicht bei einem Rotordurchmesser von 175 Metern und einer Nabenhöhe von 199 Metern eine Gesamtbauwerkshöhe von ca. 286,5 Metern. Die geplanten Standorte der 27 WEA befinden sich in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie VRG 79, 80, 82, 83, und 85 sowie VBG 80, 81, 86 und 84 gemäß der 17. Teilfortschreibung der Regionalplanung Südostoberbayern. Räumlich gelegen befinden sich die Standortkoordinaten im Altöttinger und Burghäuser Forst auf Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, sowie der Gemeinden Burgkirchen an der Alz, Markt und Haiming. Weitere notwendige Infrastruktur liegt darüber hinaus auf den Gemeindegebieten Mehring, Burghausen, Kastl und Emmerting. Das Vorhaben gliedert sich insgesamt in drei Anträge. Der hier vorliegende Antrag 02 gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) umfasst 14 Windenergieanlagen, inklusive Bauflächen (Kranstell-, Montage- und Lagerflächen), erforderliche Zufahrten zu den Anlagen auf bestehenden oder neu anzulegenden Forstwegen, sowie die interne Kabeltrasse. Der Antragsgegenstand erstreckt sich räumlich über den Altöttinger Teil des Forstes (Neuötting, Altötting, Kastl und Emmerting) im Bereich Wasserschutzgebiet. Die Inbetriebnahme ist Anfang des Jahres 2028 geplant. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Antrag der Fa. Qair WP Altötting GmbH & Co. KG nach § 19 Abs. 3 BImSchG führt das Landratsamt Altötting als sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 und 13 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Gutachten und Empfehlungen liegen in der Zeit vom 16.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026 auf der nachfolgend genannten Internetseite des Landratsamtes Altötting zur Einsicht aus:

[Laufende Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung | Landratsamt Altötting](#)

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit für die Antragsunterlagen in Papierform in den Diensträumen des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 13 (Sparkassengebäude), Zimmer Nr. S109, 84503 Altötting zur Verfügung gestellt werden.

Hierfür bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung, Tel. 08671/502-727 oder 724. Auf Anforderung kann auch eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen dem Landratsamt Altötting folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV für dieses Vorhaben vor:

- TÜV Süd - Standortspezifisches Brandschutzkonzept (siehe Kap. 3.4.1)
- IBAS - Schalltechnische Immissionsprognose (siehe Kap. 4.1)
- IBAS - Prognose der periodischen Schattenwurfimmissionen (siehe Kap. 4.1)
- F2E - Eisfallgutachten (siehe Kap. 4.2.1)
- EWS - Nachweis der Standorteignung i.S. DIBt 2012 (siehe Kap. 5.4.2)
- HPC - Baugrunduntersuchung (siehe Kap. 5.5)
- HPC - Hydrogeologisches Gutachten (siehe Kap. 7.1.2)
- HPC - Bodenmanagementkonzept (siehe Kap. 7.4)
- ifuplan - Landschaftspflegerischer Begleitplan (siehe Kap. 8.1)
- ifuplan – Natura 2000 Vorprüfungen (siehe Kap. 8.2)
- ifuplan – Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen (siehe Kap. 8.3)
- ifuplan - Minderungsmaßnahmen-Konzept (siehe Kap. 8.4)
- ifuplan – Modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung: Kartierberichte (siehe Kap. 8.5)
- Denkmalschutzfachliches Gutachten (siehe Kap. 9.1)
- TÜV Nord – Risikobeurteilung Windpark Altötting (siehe Kap. 9.2)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting erhoben werden. Die Einwendungsfrist endet somit am 30.03.2026.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der geplante Erörterungstermin wird am Mittwoch, 06.05.2026 (ggf. Fortsetzung am Donnerstag, 07.05.2026) in der Zeit jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Kultur+Kongress Forum Altötting, Zuccalliplatz 1, 84503 Altötting, stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 05.02.2026  
Bernhart

---

**Landratsamt Altötting**  
22-824.21/2-Qair-03/25

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vorhaben der Firma Qair WP Altötting GmbH & Co. KG, Schwanthaler Str. 75, 80336  
München: Windpark AÖ - Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2  
Windenergieanlagen im Altöttinger Forst- Gemeindegebiet Burgkirchen (Antrag 03)**

Die „Qair WP Altötting GmbH & Co. KG“ plant die Errichtung und den Betrieb von 27 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW. Eine Anlage dieses Typs erreicht bei einem Rotordurchmesser von 175 Metern und einer Nabenhöhe von 199 Metern eine Gesamtbauwerkshöhe von ca. 286,5 Metern. Die geplanten Standorte der 27 WEA befinden sich in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie VRG 79, 80, 82, 83, und 85 sowie VBG 80, 81, 86 und 84 gemäß der 17. Teilfortschreibung der Regionalplanung Südostoberbayern. Räumlich gelegen befinden sich die Standortkoordinaten im Altöttinger und Burghauser Forst auf Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, sowie der Gemeinden Burgkirchen an der Alz, Markt und Haiming. Weitere notwendige Infrastruktur liegt darüber hinaus auf den Gemeindegebieten Mehring, Burghausen, Kastl und Emmerting. Das Vorhaben gliedert sich insgesamt in drei Anträge.

Der hier vorliegende Antrag 03 gemäß § 4 BImSchG umfasst 2 Windenergieanlagen inklusive Bauflächen (Kranstell-, Montage- und Lagerflächen), erforderliche Zufahrten zu den Anlagen auf bestehenden oder neu anzulegenden Forstwegen sowie die interne Kabeltrasse. Der Antragsgegenstand erstreckt sich räumlich über den Altöttinger Teil des Forstes auf dem Gemeindegebiet Burgkirchen a. d. Alz (Bereich Wasserschutzgebiet und Nähe Ballonstartplatz). Die Inbetriebnahme ist Anfang des Jahres 2028 geplant.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Auf Antrag der Fa. Qair WP Altötting GmbH & Co. KG nach § 19 Abs. 3 BImSchG führt das Landratsamt Altötting als sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 und 13 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Gutachten und Empfehlungen liegen in der Zeit vom 16.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026 auf der nachfolgend genannten Internetseite des Landratsamtes Altötting zur Einsicht aus:

[Laufende Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung | Landratsamt Altötting](#)

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit für die Antragsunterlagen in Papierform in den Diensträumen des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 13 (Sparkassengebäude), Zimmer Nr. S109, 84503 Altötting zur Verfügung gestellt werden. Hierfür bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung, Tel. 08671/502-727 oder 724. Auf Anforderung kann auch eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen dem Landratsamt Altötting folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV für dieses Vorhaben vor:

- TÜV Süd - Standortspezifisches Brandschutzkonzept (siehe Kap. 3.4.1)
- IBAS - Schalltechnische Immissionsprognose (siehe Kap. 4.1)
- IBAS - Prognose der periodischen Schattenwurfimmissionen (siehe Kap. 4.1)
- F2E - Eisfallgutachten (siehe Kap. 4.2.1)
- EWS - Nachweis der Standorteignung i.S. DIBt 2012 (siehe Kap. 5.4.2)
- HPC - Baugrunduntersuchung (siehe Kap. 5.5)
- HPC - Hydrogeologisches Gutachten (siehe Kap. 7.1.2)
- HPC - Bodenmanagementkonzept (siehe Kap. 7.4)
- ifuplan - Landschaftspflegerischer Begleitplan (siehe Kap. 8.1)
- ifuplan – Natura 2000 Vorprüfungen (siehe Kap. 8.2)
- ifuplan – Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen (siehe Kap. 8.3)
- ifuplan - Minderungsmaßnahmen-Konzept (siehe Kap. 8.4)
- ifuplan – Modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung: Kartierberichte (siehe Kap. 8.5)
- Denkmalschutzfachliches Gutachten (siehe Kap. 9.1)
- TÜV Nord – Risikobeurteilung Windpark Altötting (siehe Kap. 9.2)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting erhoben werden. Die Einwendungsfrist endet somit am 30.03.2026.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der geplante Erörterungstermin wird am Mittwoch, 06.05.2026 (ggf. Fortsetzung am Donnerstag, 07.05.2026) in der Zeit jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Kultur+Kongress Forum Altötting, Zuccalliplatz 1, 84503 Altötting, stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 05.02.2026

Bernhart

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---